SATZUNG DER STADT EBERMANNSTADT ÜBER DIE ERWEITERUNG DES FÖRMLICH FESTGELEGTEN SANIERUNGSGEBIETES "STADTKERN EBERMANNSTADT"

Auf Grundlage des Art. 23 Bayerischer Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) i.V.m. § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017 erlässt die Stadt Ebermannstadt folgende

Satzung

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Bereich „Oberes Scheunenviertel" liegen im Sinne von § 136 BauGB städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll, ergänzend zu dem bereits seit März 1994 förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Stadtkern Ebermannstadt", durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Das bestehende förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Stadtkern Ebermannstadt" wird hiermit um den Bereich „Oberes Scheunenviertel" um ca. 1,9 ha erweitert. Der v.g. Bereich wird hiermit förmlich als Bestandteil des Sanierungsgebietes „Stadtkern Ebermannstadt" festgelegt.

Der Erweiterungsbereich „Oberes Scheunenviertel" des Sanierungsgebietes „Stadtkern Ebermannstadt" umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan im Maßstab 1:1000 mit Stand vom 29.08.2017 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auch diese Bestandteil des erweiterten Sanierungsgebietes „Stadtkern Ebermannstadt".

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme im Erweiterungsbereich „Oberes Scheunenviertel" wird analog wie im bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Stadtkern Ebermannstadt" im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB sind ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt rechtsverbindlich.

Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Ebermannstadt, den 28.09.2017
gez. 1. Bürgermeisterin Christiane Meyer

Altstadtsanierung Ebermannstadt – Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Ebermannstadt" – Änderung

Aufhebung

Der Stadtrat Ebermannstadt hat in seiner Sitzung am 20.11.2000 beschlossen, die Satzung zur Änderung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Ebermannstadt" vom 20.07.2000 rückwirkend zum 01.08.2000 aufzuheben.

Ebermannstadt, den 22.11.2000

gez. Kraus, Bürgermeister

Altstadtsanierung Ebermannstadt – Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Ebermannstadt" – Änderung

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Ebermannstadt folgende

Satzung
zur Änderung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Ebermannstadt"

Art. 1

§ 3 Genehmigungspflichten erhält folgenden Wortlaut: „Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 BauGB Anwendung".

Art. 2
Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Ebermannstadt" wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ebermannstadt, den 20.07.2000

gez. Kraus, Bürgermeister

Altstadtsanierung Ebermannstadt –
Satzung zur förmlichen Festlegung des
Sanierungsgebietes „Stadtkern Ebermannstadt"

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, erläßt die Stadt Ebermannstadt folgende

Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 13,39 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Stadtkern Ebermannstadt".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M = 1 : 1000 des Büros Sipos Architektur + Stadtplanung, Schwabach, vom 29. 11. 1993 abgegrenzten Fläche. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ebermannstadt, 16. Februar 1994
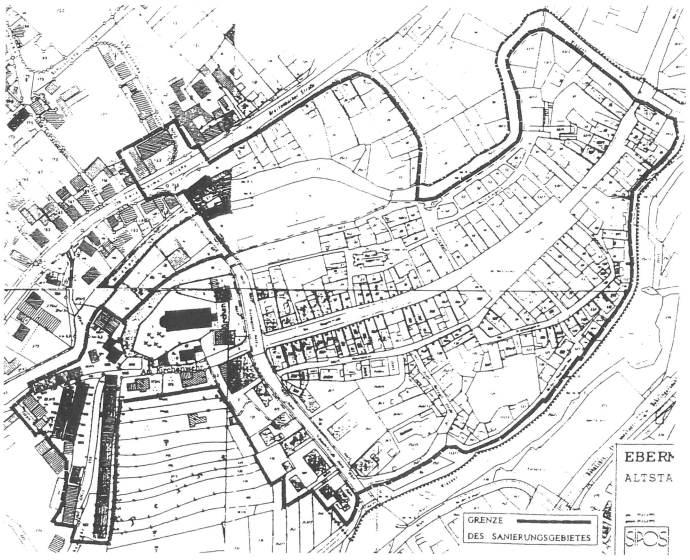
gez. Kraus, Bürgermeister